

14. Luftrecht

Das Luftrecht ist ein sehr komplexes Thema, in dem unter anderem die Regeln für Gleitschirmflieger festgelegt sind.

Es werden folgende Fragen behandelt:

- Wann darf ich fliegen?
- Wo darf ich fliegen?
- Wie darf ich fliegen?

Jedes Land definiert eigene Regeln und Gesetze und weist somit ein individuelles Luftrecht auf. Bevor du in einem dir unbekanntem Land fliegen gehst, musst du dich über die lokalen Gegebenheiten informieren (beispielsweise bei einer Flugschule).

Das Luftrecht ist ständig im Wandel, sodass sich der Pilot regelmäßig über Änderungen informieren muss.

Seit der Einführung der **SERA** (Standardised European Rules of the Air) im Jahr 2012 wird in den Mitgliedsstaaten der **EASA** (European Aviation Safety Agency, Flugsicherheitsbehörde der EU), d.h. der Europäischen Union (EU), das Luftrecht (Festlegung der Luftverkehrsregeln, Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung) standardisiert. Dennoch gibt es bis heute kleine Unterschiede, über die sich der Pilot informieren muss.

14.1 Lizenzen

Es gibt verschiedene/mehrere Lizenzen, die ein (angehender) Pilot erwerben kann, um den Flugsport zu betreiben.

Dabei beschäftigt alle eine Frage: Was darf ein Pilot mit welcher Lizenz tun?

14.1.1 Deutschland und Österreich

In Deutschland und Österreich gibt es mit kleinen Ausnahmen dieselben Lizenzen.

Lernausweis

Beim Lernausweis handelt es sich um einen schriftlichen, geländebezogenen Flugauftrag, der in Deutschland ausgestellt werden kann.

Der angehende Pilot muss seine Grundausbildung abgeschlossen haben und mindestens 16 Jahre alt sein.

GRUNDAUSBILDUNG

Theorie:

- min. 5 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten in den Themengebieten Technik, Luftrecht, Meteorologie und Verhalten in besonderen Fällen

Praxis:

- erste Übungen mit dem Gleitschirm auf einer flachen Wiese
- min. 15 Grundflüge/Alleinflüge zwischen 30 und 100 m Höhendifferenz inklusive der vorgeschriebenen Flugübungen
- min. 10 Übungen Groundhandling einschließlich Startabbruchübungen
- min. 5 Partnerchecks

Lernziel:

- Vorbereitung der Flugausrüstung bzw. des bevorstehenden Fluges
- Beherrschung der Grundtechniken des Gleitschirmfliegens (bei geringem Bodenabstand) ► Starten, Steuern, Landen
- Bedienung des Rettungsgerätes
- Der Flugschüler kann ohne unmittelbare Fluglehrerbetreuung bei ruhigen Wetterbedingungen selbstständig im eingewiesenen Übungsgelände fliegen



Abb. 14.1: Während der Pilot in der Grundausbildung (in Geländen, in denen keine Seilbahn fährt) den Hang hochlaufen muss, warten Busse, die ihn wieder an den Startplatz bringen.

Der Lernausweis befähigt den Flugschüler zu Alleinflügen bis maximal 100 m Höhendifferenz ohne Fluglehreraufsicht im entsprechenden Grundausbildungsgelände.

Der Ausweis kann vom Ausbildungsleiter zusätzlich mit Auflagen versehen werden. Er ist ab dem Ausstellungsdatum 36 Monate gültig und kann nicht verlängert werden.

INFO

Die Ausstellung des Lernausweises liegt im Ermessen des/eines Ausbildungsleiters der/einer Flugschule und kann dem Flugschüler nach erfolgreich abgeschlossener flugschulinterner Theorie- und Praxisprüfung ausgehändigt werden.

In Deutschland stellen die Flugschulen in der Regel keinen Lernausweis aus, da ein Flugschüler nach abgeschlossener Grundausbildung normalerweise nicht in der Lage ist, selbstreflektiert zu fliegen.

Die erlernten Ausbildungsinhalte können ohne direkte Fluglehreranweisungen bzw. Tipps und fachgerechtes Feedback nur schwer verbessert und trainiert werden.

Höhenflugausweis/Schulbestätigung

In Deutschland kann weiterhin der Höhenflugausweis ausgestellt werden, die Schulbestätigung erhalten Flugschüler in Österreich.

Die Lizenzen sind nur im jeweiligen Land gültig.

Während ein angehender Pilot in Österreich mit 15 Jahren die Schulbestätigung erwerben kann, muss ein Flugschüler in Deutschland 16 Jahre alt sein, um einen Höhenflugausweis zu bekommen.

Beim Höhenflugausweis handelt es sich um einen geländebezogenen Flugauftrag, der vom/von einem Ausbildungsleiter der/einer Flugschule nach eigenem Ermessen ausgestellt werden kann.

Der Flugschüler muss die theoretische Ausbildung zur A-Lizenz erfolgreich abgeschlossen und mindestens 10 Höhenflüge mit den entsprechenden Flugübungen unter Fluglehrerbetreuung absolviert haben. Zusätzlich erfolgt ein flugschulinterner praktischer Leistungsnachweis.

Der Ausweis kann mehrere Gelände umfassen, sofern der angehende Pilot im entsprechenden Fluggebiet jeweils mindestens 5 Höhenflüge unter Fluglehreraufsicht durchgeführt hat. Zusätzlich kann der Höhenflugausweis vom Ausbildungsleiter mit Auflagen versehen werden.

Die Schulbestätigung kann einem Flugschüler in Österreich bereits nach abgeschlossener Grundausbildung, 5 Höhenflügen unter Fluglehreraufsicht und 12 Unterrichtseinheiten „A-Schein-Theorie“ ausgestellt werden.

Sie gilt in allen Schul- und Übungsbereichen in Österreich, sofern der zuständige Ausbildungsleiter des jeweiligen Fluggebietes dies erlaubt.

Anders als in Deutschland ist das Ausstellen der Schulbestätigung in Österreich verpflichtend für alle Flugschulen, da ansonsten die Flugschüler nicht zur praktischen Prüfung zugelassen werden können. Den Flugschulen ist es allerdings selbst überlassen, bei welchem Ausbildungsstand ein angehender Pilot die Schulbestätigung erhält.

Beide Lizenzen verlieren nach 36 Monaten ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

A-SCHEIN-THEORIE:

Bei der A-Schein-Theorie muss ein Flugschüler insgesamt 20 theoretische Unterrichtseinheiten in den Themengebieten Technik, Luftrecht, Meteorologie und Verhalten in besonderen Fällen absolvieren.

Nach erfolgreich abgeschlossenem Theorieunterricht legt er eine theoretische Prüfung in Form einer Multiple-Choice-Tests ab, der (in Deutschland) von einem flugschulunabhängigen Prüfer abgenommen wird.

Nach bestandener Theorieprüfung hat der angehende Pilot drei Jahre Zeit, die praktische Prüfung abzulegen.

Höhenflüge:

Ein Höhenflug ist ein Flug, der eine Höhendifferenz zwischen Start- zum Landeplatz von mindestens 300 m aufweist.

In Ausnahmefällen können auch Gelände mit einer Höhendifferenz ab 100 m als Höhenfluggelände zugelassen sein/werden.

Ausbildungsflüge sind unbefristet gültig.

A-Schein bzw. Beschränkter Luftfahrerschein/Paragleiterschein

Der A-Schein bzw. der Beschränkte Luftfahrerschein in Deutschland und der Paragleiterschein in Österreich befähigen den Piloten, Flüge ohne Fluglehrerbetreuung in der Umgebung des jeweiligen Fluggebietes durchzuführen und sind in Verbindung mit der sogenannten IPPI-Card (International Pilot Proficiency Information Card) fast weltweit gültig.

Bei der IPPI-Card handelt es sich um einen internationalen Flugnachweis, der vom jeweiligen Verband gegen Gebühren ausgestellt werden kann. Das Flugkönnen wird bei der IPPI-Card in fünf Stufen, die sogenannten ParaPro Stages, eingeteilt. Der A-Schein und der Paragleiterschein sind mit der ParaPro Stage 4 gleichzusetzen. Die ParaPro Stage 5 stellt die höchste zu erlangende Stufe dar und ist in Deutschland dem B-Schein und in Österreich der Überlandberechtigung gleichzusetzen.

Umgebung des Fluggeländes:

Der Pilot muss sich im Gleitwinkelbereich seines Gleitschirmes zum Landeplatz aufhalten. Er muss auch ohne die Nutzung von Aufwinden (z.B. Thermik, Konvergenzen, Hang-Aufwind) diesen sicher erreichen.

Er darf keine Außenlandungen und somit keine Streckenflüge durchführen.